

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2006

Nr. 2006/84

Kleinlützel; Buswendepplatz Laufenstrasse; Dienstbarkeit; Schenkung

1. Erwägungen

Die Grundeigentümer von Grundbuch Kleinlützel Nr. 3011, Dreier Timo und Dreier-Broquet Carole, räumen dem Staat Solothurn das Recht ein, eine Buswendeschlaufe zu erstellen und beizubehalten. Das Recht wird auf Grundbuch Kleinlützel Nr. 3011 als Personaldienstbarkeit "Buswenderecht zu Gunsten Staat Solothurn" eingetragen.

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel verpflichtet sich, eine jährliche Inkonvenienz von Fr. 600.00 an die Grundeigentümer von GB Kleinlützel Nr. 3011, Dreier-Broquet Timo und Carole, zu bezahlen. Sollte sich ergeben, dass die Buswendeschlaufe nicht mehr benötigt wird (weder vom Kanton noch von der Gemeinde), verpflichtet sich der Kanton, die Dienstbarkeit im Grundbuch zu löschen.

Zudem verschenken der Staat Solothurn und die Einwohnergemeinde Kleinlützel ab öffentlichem Strassenareal je die Parzellen a, 151 m², und b, 56 m², zu GB Nr. 3011.

2. Beschluss

- 2.1 Der Einräumung der Dienstbarkeit zu Gunsten des Staates Solothurn "Buswenderecht" und der Schenkung ab öffentlichem Strassenareal wird zugestimmt.
- 2.2 Die Geometer- und die Amtschreibereikosten sowie eine allfällige Handänderungs- und Schenkungssteuer gehen zu Lasten des Staates Solothurn.
- 2.3 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird bevollmächtigt und beauftragt, den Schenkungsvertrag namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (hal/mr)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt

Kreisbauamt III, Amthaus Postfach, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach